



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 6. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1217

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-7 für das Gelände zwischen Kurfürstendamm, Brandenburgische Straße, Paulsborner Straße 1, 2 und Eisenbahnstraße 65, 66 in Berlin-Wilmersdorf

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-7 für das Gelände zwischen Kurfürstendamm, Brandenburgische Straße, Paulsborner Straße 1, 2 und Eisenbahnstraße 65, 66 in Berlin-Wilmersdorf.

Vom 10. Mai 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-7 vom 14. September 1956 mit Deckblatt vom 3. Mai 1957 für das Gelände zwischen Kurfürstendamm, Brandenburgische Straße, Paulsborner Straße 1, 2 und Eisenbahnstraße 65, 66 in Berlin-Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wilmersdorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächen-nutzungsplan — ist es als Wohngebiet ausgewiesen.

Berlin, den 18. Mai 1957.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Durch den geplanten Ausbau des Verkehrszuges Tegeler Weg — Kaiser-Friedrich-Straße — Brandenburgische Straße wurde im Bezirk Wilmersdorf für die Grundstücke Kurfürstendamm 163, 164, Brandenburgische Straße 35 und 36 und Paulsborner Straße 1 eine Zurückverlegung der förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien vom 25. November 1895 notwendig.

Das Gebäude der Deutschen Klassenlotterie auf den beiden letztgenannten Grundstücken ist inzwischen in der neuen Baulinie errichtet worden.

Der Bebauungsplan regelt die Bebaubarkeit der von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstücke und sichert den neuen städtebaulichen Zustand.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist für die Grundstücke Kurfürstendamm 161—164, Brandenburgische Straße 35 und 36, Paulsborner Straße 1 und Eisenbahnstraße 66 eine 1-, 4- und 5geschossige Geschäftsbebauung und für die Grundstücke Paulsborner Straße 2 und Eisenbahnstraße 65 eine 6geschossige Wohnbebauung aus. Die Gebäudehöhe der Randbebauung darf 20,00 m nicht überschreiten.

Der Kurfürstendamm ist innerhalb des Geltungsbereichs ein Teil der im Ausbau befindlichen Südtangente. Daher wurden an der Kreuzung mit der Verlängerung der Kaiser-Friedrich-Straße und der Brandenburgischen Straße die Einziehung der Vorgärten und für die Grundstücke Kurfürstendamm 161 Ecke Eisenbahnstraße (teilweise), 162—164 sowie Brandenburgische Straße 35 (teilweise) die Festsetzung eines Zu- und Ausfahrtsverbotes erforderlich, das von einer 4,00 m breiten Durchfahrt auf dem Grundstück Kurfürstendamm 162 unterbrochen wird.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt. Leitungen sind vorhanden.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 238 vom 14. November 1956 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Die Kosten für das zu erwerbende Straßenland betragen nach Angabe des Amtes für Stadtplanung Wilmersdorf insgesamt etwa 45 500 DM.